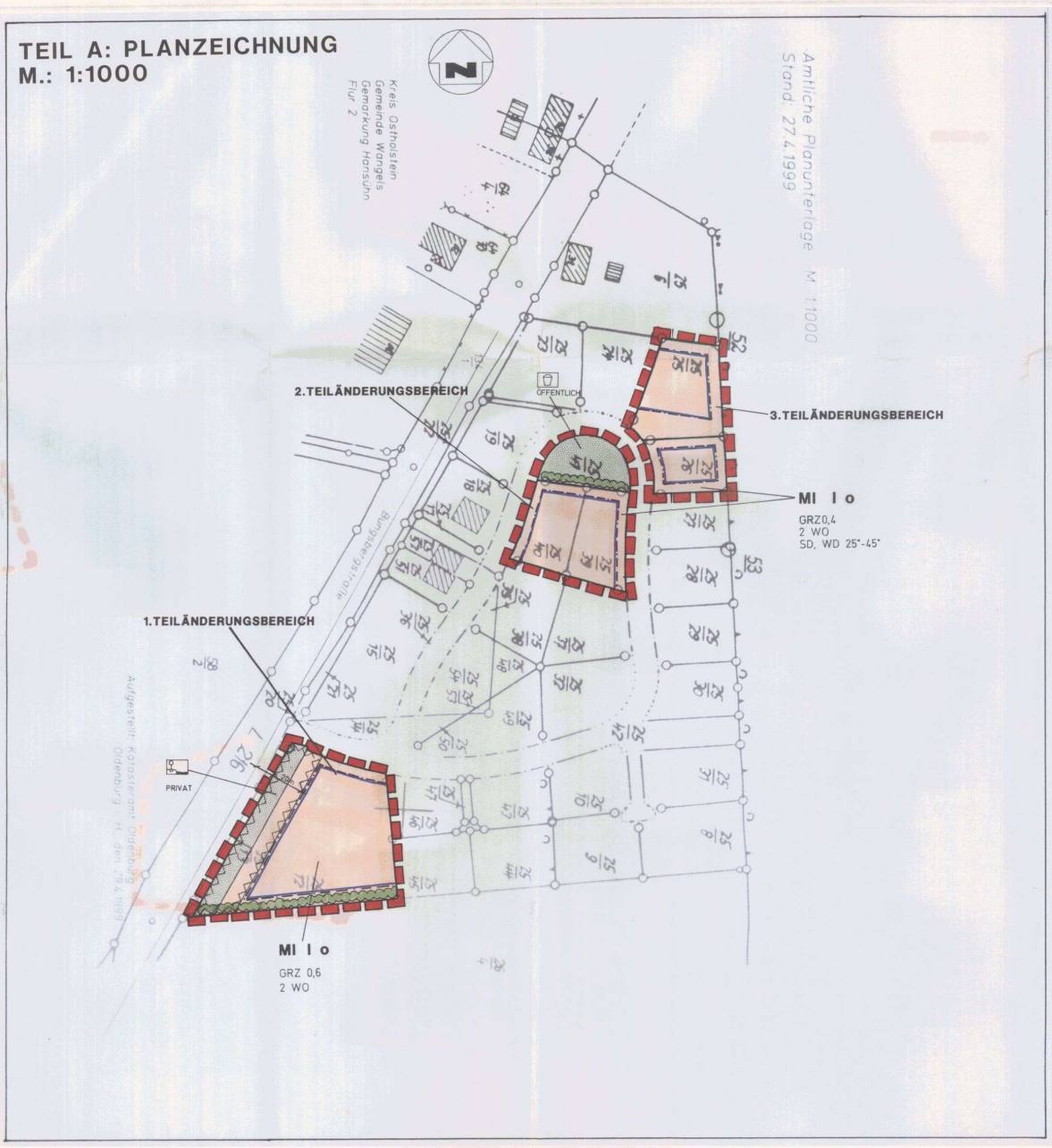
TEIL A: PLANZEICHNUNG
M.: 1:1000



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN — **RECHTSGRUNDLAGEN**

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DER 1. ÄNDERUNG — § 9 Abs. 7 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 5 BauNVO

Mi — MISCHGEBIET — § 6 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB, § 16 BauNVO

GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL

2 WO — BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN JE GEBÄUDE

I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

BAUGRENZE

o — OFFENE BAUWEISE

ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

GRÜNFLÄCHEN — § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

GRÜNFLÄCHEN

SPIELPLATZ

ABSCHIRMUNGSGRÜN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN — § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN — § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 92 LBO

25° - 45° — DACHNEIGUNG

SD/ WD — SATTELDACH

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND FREIHALTEZONE — § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB, § 29 StrWG

TEIL B : TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten, soweit zutreffend, unverändert fort.

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Wangels durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701Eutin (Tel.: 04521/7917-0)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.10.1999 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Wangels für das Gebiet südöstlich der L 216 am südlichen Ortsrand von Hansühn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.09.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" am 14.11.1998 erfolgt.

1b) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.11.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

1c) Die Gemeindevertretung hat am 30.09.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

1d) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.11.1998 bis zum 28.12.1998 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 14.11.1998 in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" ortsüblich bekanntgegeben worden.

1e) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.03.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

1f) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Deshalb wurde eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 13, Abs. 2 BauGB durchgeführt.

1g) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.10.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.10.1999 gebilligt.
Oldenburg i. H., 08.11.1999 Siegel (Stolz) - Bürgermeister -

2) Der katastermäßige Bestand am 27.10.1999 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Oldenburg, 4. NOV. 1999 Siegel (Kaspers) - Katasteramt - Reg. Verm. Direktor

3) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Oldenburg i. H., 08.11.1999 Siegel (Stolz) - Bürgermeister -

4) Der beschluß über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am in der Gesamtausgabe der „Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, §§ 4 Abs. 3 und 4 GO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 12.11.1999 in Kraft getreten.
Oldenburg i. H., 12.11.1999 Siegel (Stolz) - Bürgermeister -
* 16.11.1999

SATZUNG DER GEMEINDE WANGELS ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6

für das Gebiet südöstlich der L 216 am südlichen Ortsrand von Hansühn

ÜBERSICHTSPLAN
M 1: 5.000
19.Oktober 1999

